



Gemeinde Dättlikon Breitmatthütte

Benützungsreglement für die gemeindeeigene Forsthütte in der Breitmatt

1. Eigentumsverhältnisse / Zweck

Die Breitmatthütte, bestehend aus einem offenen und einem geschlossenen Bereich, ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Dättlikon und dient den öffentlichen und privaten Bedürfnissen. Die Jagdgesellschaft Dättlikon ist Dauermieterin der Breitmatthütte und hat dadurch grundsätzlich ein ständiges Recht zur Mitbenützung als Jagdhütte.

2. Benützungsgrundsätze

Der Betrieb und Unterhalt der Breitmatthütte untersteht dem Ressort Land- und Forstwirtschaft.

Die Breitmatthütte kann für die Durchführung von Anlässen benützt werden. Öffentliche Anlässe der Gemeinde Dättlikon haben gegenüber privaten Veranstaltungen Vorrang. Die Breitmatthütte ist den Behörden, Vereinen und der Bevölkerung von Dättlikon auf Anfrage hin für ihren Eigenbedarf durch die Jagdgesellschaft für die Durchführung von Anlässen zur Verfügung zu stellen. Der Unterstand der Hütte sowie die Feuerstelle sind öffentlich zugänglich und verfügbar.

Die Vermietung der Breitmatthütte an natürliche und juristische Personen mit auswärtigem Wohnsitz bzw. Sitz ist ausgeschlossen.

3. Benützungsbedingungen

Die Benützungsbewilligung wird durch die Jagdgesellschaft Dättlikon oder den Ressortvorsteher Land- und Forstwirtschaft erteilt.

Die Benützung der Breitmatthütte ist für die Behörden, Vereine und Einwohner der Gemeinde Dättlikon unentgeltlich. Die Jagdgesellschaft Dättlikon hat das Recht, dem Benutzer für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übergabe und der Übernahme der Forsthütte eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- pro Anlass in Rechnung zu stellen.

4. Haftung / Sorgfaltspflicht

Die Breitmatthütte muss nach deren Benützung gereinigt und in einwandfreiem Zustand der Jagdgesellschaft Dättlikon übergeben werden. Der Benützer haftet für alle Personenschäden, welche als Folge einer Veranstaltung verursacht werden. Er hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge einer Veranstaltung belangt werden sollte.

Für Beschädigungen aller Art am Gebäude sowie am Mobiliar haftet der jeweilige Benützer.

Der Unterstand und der Vorplatz inkl. Feuerstelle sind sauber zu halten. Sämtliche anfallenden Abfälle sind durch den Benützer mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art im Ofen zu verbrennen.

Beim Verlassen der Breitmatthütte sind die Fensterläden zu schliessen und Türe und Fenster zu verriegeln.

5. Auflagen

Alle Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot belegt. Als Parkmöglichkeit steht der TCS-Parkplatz "Obere Hueb" zur Verfügung.

Die Fahrt bis zur Breitmatthütte für die Anlieferung und den Abtransport von Materialien bedarf einer Ausnahmegewilligung, welche bei der Gemeindeverwaltung Dättlikon (Tel. 052 304 44 88) beantragt werden muss. Grundsätzlich wird die Bewilligung für die Zu- und Wegfahrt auf ein Fahrzeug beschränkt.

Der Einsatz von Notstromaggregaten bei der Breitmatthütte ist verboten. Das Aufstellen von Trocken-WC's (Toi Toi) bei der Forsthütte bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Im Übrigen gelten die kommunalen Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung der Gemeinde vom 2. April 2002.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Dättlikon mit Beschluss vom 11. November 2008 genehmigt.

Gemeinderat Dättlikon

Die Präsidentin: Der Schreiber:

S. Steiger Hs. Schmid